

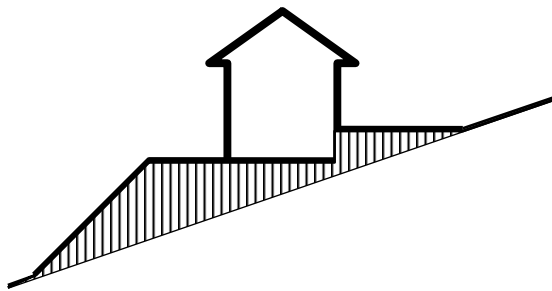
Terrainveränderung

§ 69 PBG

Das gewachsene Terrain darf in der Regel nicht oder nur geringfügig geändert werden.

Weitergehende Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie einer guten Umgebungsgestaltung dienen und dem Geländeverlauf in der Umgebung angepasst werden.

unzulässig :



möglich :

